

Frauenfeld, 28. September 2004

**Einfache Anfrage Werner Dickenmann vom 11. August 2004 betreffend
Beibehaltung von Flurnamen**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Für die Festsetzung und Schreibweise von Flurnamen sind auf Bundesebene folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Bundesrätliche Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970 (NamenV; SR 510.625);
- Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz (Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Oktober 1948), nachfolgend kurz Weisungen EJPD genannt.

Nach Art. 3 NamenV haben die Kantone nähere Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Ortsnamen zu erlassen. Insbesondere haben sie eine kantonale Kommission (Nomenklaturkommission) aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestellen, welche die vom ausführenden Ingenieur-Geometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit prüft und deren Schreibweise festsetzt. § 14 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung (RRV AV; RB 211.441) bestimmt dementsprechend, dass die Erhebung, Festsetzung und Änderung der Ortsnamen und ihrer Schreibweise der kantonalen Nomenklaturkommission obliegt. Sie besteht aus dem Kantonsgeometer als Präsidenten, der für das Thurgauer Namenbuch zuständige Person sowie eines ortskundigen Mitgliedes, welches von der Gemeinde bestimmt wird. Das Thurgauer Namenbuch dient als Grundlage für die Festlegung und Schreibweise der Flurnamen. Es ist ein Projekt des Kantons Thurgau und des Schweizerischen Nationalfonds und verfolgt den Zweck, das althergebrachte Namengut für das historische Gedächtnis festzuhalten. Die Daten des Thurgauer Namenbuches basieren auf Erhebungen in den Gemeinden, welche im Auftrag des Regierungsrates und in

Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation gemacht wurden. Die Flurnamen wurden in den letzten fünfzig Jahren über Gewährsleute - meist Landwirte - erhoben, welche in der Gemeinde aufgewachsen und mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut waren. Die Gewährsleute wurden in Zusammenarbeit mit den Ortsbehörden gesucht. Eine Liste der Gewährsleute findet sich in den Verzeichnissen am Ende von Band 1.2 des Thurgauer Namenbuches. Bei einer Namenbereinigung benützt das Amt für Geoinformation das Namenmaterial früherer Vermessungswerke und das Material des Thurgauer Namenbuches. Zusammen mit den von den Gemeinden gestellten Gewährspersonen wird aus dem umfangreichen Namenmaterial eine sinnvolle Auswahl getroffen. Das Thurgauer Namenbuch besitzt auch eine umfangreiche historische Datenbank (Urkunden, Güterverzeichnisse, Steuerkataster, Karten und Pläne), die in Zweifelsfällen zur Evaluation herangezogen wird. Dem Thurgauer Namenbuch kommt als sprachhistorisches Werk bei der Beurteilung von Namensstreitigkeiten das Gewicht zu, das jedem anderen qualitativ hochstehenden wissenschaftlichen Sachbuch zukommt: Es bildet einen gewichtigen und nicht leicht widerlegbaren Beleg für eine darin ausdrücklich festgehaltene Tatsache. Hierzu bedarf es keines Rechtstitels.

Frage 2

Ist ein Grundstückeigentümer mit der Namensgebung nicht einverstanden, kann er gemäss § 15 RRV AV den Entscheid der Nomenklaturkommission beim Gemeinderat anfechten. Der Entscheid des Gemeinderates kann auf kantonaler Ebene an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft und dann weiter an das Verwaltungsgericht gezogen werden. Der Grundstückeigentümer hat also die üblichen Rechtsmittelmöglichkeiten, um sich gegen einen Entscheid der Nomenklaturkommission zu wehren. Da der Rechtsweg vom Departement zum Verwaltungsgericht führt, ist der Regierungsrat als Kollegialbehörde nicht in das Verfahren involviert.

Frage 3

Die Bestimmung der Flurnamen und ihrer Schreibweise durch die Nomenklaturkommission erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Einwände von Grundstückeigentümern im Rahmen eines Rekursverfahrens werden auf ihre Begründetheit überprüft. In der Vergangenheit konnten die meisten Rekurse durch Vergleich erledigt werden. Es kann damit nicht gesagt werden, dass der Kanton eine unnachgiebige Praxis verfolgt. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft sieht daher keinen Anlass für eine Praxisänderung. Rein persönliche Vorlieben, wie ein Flurname in amtlichen Publikationen sowie in amtlichen Plänen oder Karten lauten und geschrieben werden soll, können allerdings nicht berücksichtigt werden. Es steht den Grundstückbesitzern aber frei, wie sie ihre Grundstücke im privaten und geschäftlichen Bereich benennen wollen. Die in der Einfachen Anfrage erwähnte Einsprache war bei der Gemeinde anhängig, nicht bei einer kantonalen Instanz. Mittlerweile ist die Einsprache im Sinne des Einsprechers entschieden worden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber